



Hygienekonzept im Rahmen der Vorbeugemaßnahmen gegen Covid-19 am Ökumenischen Domgymnasium Magdeburg

A. Vorbemerkung zur Entstehung des Konzepts

Dieses Konzept ist nach eingehender Beratung und vielfachen Gesprächen mit Fachleuten auch aus der Elternschaft entstanden. Es dient dem Schutz aller am Schulleben Beteiligten und auch darüber hinaus und soll helfen, eine vollständige oder partielle Schulschließung zu vermeiden.

Grundlage für das geänderte und strikte Konzept ist die im folgenden Abschnitt B geschilderte veränderte Pandemie-Ausgangslage.

Es geht deutlich über die vom Land vorgegebenen Maßnahmen hinaus.

Das Konzept gilt zunächst für die ersten 12 Unterrichtstage bis zum 11. September 2020.

Danach soll das Konzept angepasst und überdacht werden.

Änderungen sind vorbehalten.

B. Ausgangssituation

Nach den Sommerferien ist wegen der vielfachen Rückkehr aus z.T. gefährdeten Urlaubsgebieten und, weil gerade viele (jüngere Menschen) die Lage nicht richtig einschätzen (können) und sich besonders im Freizeitbereich nicht adäquat verhalten, eine diffuse, wohl eher sogar größere Gefährdungslage zu verzeichnen als vor den Sommerferien.

Während wir bis zu den Sommerferien einer Epidemiesituation, einer ersten Welle ausgesetzt waren, die von außen in das Land getragen wurde und die, wie wir im Nachhinein beurteilen können, wegen der relativ leicht zu lokalisierenden Hotspots beherrschbar war, handelt es sich bei der nunmehr eingetretenen neuen Lage und wohl anstehender zweiten Welle um eine von innen auftretende und sich verbreitende Epidemie, die deswegen schwieriger zu beherrschen ist, weil die Ursachen/Hotspots schwerer auszumachen sind.

Lag die tägliche Fallzahl vor den Ferien bei ca. 500 pro Tag in Deutschland, so steigert sich die Fallzahl seit kurzem um einen täglichen Zuwachs von ca. 100 auf derzeit ca. 1500.

Dies alles macht die Bekämpfung und Eindämmung schwieriger. Dies gilt umso mehr, als anders als vor den Ferien, nunmehr im Vollbetrieb unterrichtet wird.

Die Übertragung des Virus erfolgt vor allem durch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Tröpfchen und Aerosole, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Aktivitäten, die, sofern keine Maske getragen wird, mit oder ohne Einhaltung des Mindestabstands mit einem erhöhten Übertragungsrisiko einhergehen, sind u.a. Feiern, Singen und Sport insbesondere in geschlossenen Räumen. Hierbei kann auch der Mindestabstand nicht sicher vor einer Übertragung schützen, weil verstärkt virushaltige Aerosole entstehen können, die längere Zeit in der Luft schweben. Auch der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 m erhöhen. Die

Verbreitung über Schmierinfektion ist ebenfalls möglich, jedoch weniger als am Anfang der Pandemie vermutet.

Das Wichtigste bei der Bekämpfung und der Eindämmung des Virus sind:

1. Abstand halten
2. korrektes Tragen und keimarme Nutzung von Mund- und Nasenschutz
3. Handhygiene, Desinfektion
4. intensives und korrektes Lüften geschlossener Räume

C. Schlussfolgerung und Ziel der Hygienemaßnahmen

Um der Verbreitung des Virus vorzubeugen, müssen die vorgeschriebenen Maßnahmen und Anordnungen der Gesundheitsbehörden befolgt und umgesetzt werden. Das gilt auch für Anordnungen des Bildungsministeriums, sofern sie mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt sind.

Darüber hinaus kann eine Schule in freier Trägerschaft über die Vorgaben der beiden Ministerien hinausgehen. Sie darf diese nur nicht unterschreiten.

Ziel der Maßnahmen und Anordnungen ist, durch strenge Hygienemaßnahmen vor allem in den ersten zwei Wochen, eine Verbreitung des Virus möglichst gering zu halten.

Dazu sind vor allem Maßnahmen angedacht, die der Verbreitung über Aerosole entgegenwirken.

Da offenbar vor allem von jüngeren Menschen außerhalb der Schuleinrichtungen die Gefährdungslage unterschätzt wird und damit die Bereitschaft, sich an die vorgegebenen Regeln zu halten oder entsprechende Empfehlungen zu befolgen im Lauf der Zeit trotz erhöhter Gefährdungslage eher abgenommen hat, hat die Schule im Rahmen der Hygienemaßnahmen Covid-19 betreffend einen jetzt noch verstärkten Erziehungsauftrag.

D. Angedachte Maßnahmen an der Schule zur Covid-19 Bekämpfung/Vorbeugung

I. Voraussetzungen für die Zulassung zum Betreten des Schulgebäudes und der Teilnahme am Unterricht

- Alle Schüler haben einen von den Eltern unterschriebenen „**Fragebogen**“ über Moodle auszufüllen (Kenntnisnahme des Konzeptes; Fragen zu Aufenthalt im Risikogebiet, Krankheit, Kontakt zu Infizierten). Der Fragebogen wird von den Klassenlehrern auf Moodle kontrolliert.
Zulassung zum Schulbetrieb erfolgt nur, wenn die Kenntnisnahme des Bogens bestätigt und alle Fragen mit nein beantwortet werden bzw. ein negativer Test vorgelegt wird.
- Kinder auch mit leichten Krankheitssymptomen innerhalb der ersten 14 Tage haben bis zur Genesung bzw. Vorlage eines negativen Tests zuhause zu bleiben. Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen*, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei



Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst Kontakt aufzunehmen. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung. Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

* akute Symptome einer Atemwegserkrankung, wie Fieber, Husten, Halskratzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen, Atemnot und/oder Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn

II. Allgemeine organisatorische Festsetzungen

- Der Unterricht findet im Vollbetrieb statt.
- Der Unterricht soll bis einschließlich Freitag, 4. September, in den Klassenstufen 5-10 weitestgehend in zugewiesenen Klassenräumen stattfinden. Es findet also zunächst eine Abweichung vom neu geplanten Fachraumprinzip statt. Eine vollständige Kohortierung und ein striktes „Eine-Klasse-ein-Raum-Prinzip“ ist nicht möglich, da die Stufen 11-12 und auch andere Unterrichte wie z.B. die 2. und 3. Fremdsprache nicht im Klassenverband, sondern im Kurssystem unterrichtet werden.
- Ausgenommen vom Klassenraumprinzip in den unteren Klassen sind auch die naturwissenschaftlichen Fachunterrichte sowie Kunst und Musik.
- Zum Sportunterricht ergehen noch Sonderregelungen. Es ist davon auszugehen, dass der Sportunterricht als solcher in den ersten zwei Wochen nicht stattfindet.
- Zum Kunstunterricht erfolgen wegen der Aufheizung bei entsprechender Witterungslage gegebenenfalls Sonderregelungen.
- Im Musikunterricht und in den Arbeitsgemeinschaften Musik erfolgen kein Gesang und keine Nutzung von Blasinstrumenten.
- Von allen am Schulleben Beteiligten ist ständig auf die vier elementaren Regeln zu achten:
 1. Abstand halten
 2. korrektes Tragen und keimarme Nutzung von Mund- und Nasenschutz
 3. Handhygiene, Desinfektion
 4. intensives und korrektes Lüften geschlossener Räume

III. Gebäudliche Regelungen

- Das Schultor wird vor Beginn und zum Ende der Pause geöffnet.

- Soweit es die Brandmeldeanlage zulässt, sind die Flurfenster geöffnet (Gefahr des Fehlalarms bei Durchzug)
- Die Reinigung des Mobiliars/der Tische ist besonders in den Fachräumen mit den vorhandenen Desinfektionsmitteln / Seife und Wasser bei Wechsel der Lerngruppen durch die kommende Lehrkraft vorzunehmen.
- Vorbereitungsräume/Lehrerzimmer sind regelmäßig analog den Klassenräumen zu lüften, s. V c.
- Der Mensabetrieb ist nur in reduzierter Form möglich. Angedacht sind klassenstufenweise Essensphasen in den beiden großen Pausen in klassenbezogenen Abschnitten in der Mensa. Das Buffetprinzip ist bis auf weiteres ausgesetzt.
- Der Schüleraufenthaltsraum wird Mobiliar bezogen anders ausgestattet. Der zeitgleiche Aufenthalt (natürlich mit Maske) ist auf zwanzig Personen beschränkt.

IV. Allgemeine Verhaltensregeln im Schulgebäude und während des Schulalltages

- Mit Betreten des Schulgeländes gilt Maskenpflicht für den gesamten Schullalltag, Näheres dazu s.u.
- Auch in den Pausen gilt die Maskenpflicht auf dem Schulgelände. Von den Schülern, die in den Pausen das Gelände laut Schulordnung verlassen dürfen, wird erwartet, dass sie die Pausen unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln zur Covid-19-Pandemie verbringen.
- Es ist auf ständige Handhygiene zu achten. Ein sorgfältiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser ist ausreichend. Dazu sind in jedem Klassenraum an den Waschbecken Seife und Papierhandtücher vorhanden.
An den Schuleingangstüren und im Mensaflur sind Desinfektionsspender aufgestellt, die möglichst mit dem Unterarm zu bedienen sind.
Lehrer und Schüler sind gehalten, sich selber mit handelsüblichen Desinfektionsfläschchen auszustatten und diese mitzuführen.
- Im Schulgebäude gilt Rechts-Links-Verkehr unter strikter Beachtung einer zunächst nur virtuellen Mittellinie.
- Es ist ständig auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten, besonders in Situationen des Anstehens („Schlangestehen“).
- Die Treppen der Mensa sind wie ausgeschildert und bereits bekannt von allen Beteiligten im Einbahnstraßensystem zu nutzen.
- Das Treppenhaus im D-Gebäude ist im Einbahn-Prinzip nur für den Aufstieg vorgesehen.
- Das Treppenhaus im C-Gebäude ist im Einbahnprinzip nur für den Abstieg vorgesehen.
- Die größeren Treppenhäuser im B-Gebäude sind jeweils im Rechts-Links-Verkehr nutzbar.

- **Toilettenräume**
 - I. Aufenthalt nur zum eigentlichen Zweck, strikte Maskenpflicht
 - II. Die Personen-Anzahl innerhalb des Toilettenbereiches ist auf zwei Personen begrenzt.
 - III. Das Warten auf freie Plätze hat auf dem Flur unter Sicherheitsabstand zu erfolgen.

V. Regelungen zum Unterricht

- Während des gesamten Unterrichts gilt Maskenpflicht, s.u.
- Innerhalb 45 Minuten ist mindestens ein Fenster mit weit geöffneten Flügeln ständig offen zu halten.
- Mindestens zweimal (nach ca. 15 und 30 Minuten) ist 5 Minuten lang per Durchzug (mit geöffneter Tür) zu lüften. (Der Grund dafür ist, dass ein dringend gebotener Luftaustausch vor allem, wenn es in den Räumen wärmer als draußen ist, nur per Durchzug sicher gestellt werden kann.)
- Schüler und Lehrer stellen sich kleidungsmäßig (leichter Schal) auf Zugluft ein.
- Nach dem Unterricht bleiben die Fenster geöffnet.

VI. Zur Maskenpflicht

- Es gilt Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude ab Betreten des Schulgeländes bzw. nach dem Abstellen des Fahrrades (wegen Stauvermeidung am Tor) für die gesamte Anwesenheit auf dem Schulgelände, also auch im Unterricht und auf dem Hof, auch in Pausen.
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht** sind bei Einhaltung von einem Mindestabstand von 1,50 m unter Aufsicht möglich und zwar
 - I. während des Unterrichts, nach Entscheidung des Lehrers, z.B. bei kleineren Lerngruppen (aber Voraussetzung: Mindestabstand einhalten!)
 - II. für die Lehrkraft (z.B. an Tafel oder bei Lehrervortrag) oder für einen (von vorn vortragenden Schüler, Referatssituation), wenn der 1,5 m-Abstand eingehalten werden kann.
 - III. in Vorbereitungsräumen/Lehrerzimmern, aber nur dann wenn 1,5 m Regelung eingehalten werden kann!)
- Masken sind eigenverantwortlich mitzubringen und in Selbstverantwortung keimarm zu halten und zu wechseln.
- Die Entsorgung von Masken erfolgt zuhause. Gebrauchte Masken sind sicher z.B. in einer Mülltüte im Ranzen/in der Schultasche zu verwahren



VII. Unterweisung der Schüler:

Die Unterweisung der Schüler betreff der Regelungen, besonders auch zum korrekten Tragen und Umgang mit dem MNS, hat durch den Klassenlehrer am ersten Schultag zu erfolgen.

VIII. Aufsicht durch Lehrkräfte:

Alle Lehrkräfte sind gehalten, auf die Einhaltung der Regeln zu achten.

IX. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig durch die Schulleitung kontrolliert.

X. Rückmeldungen während und nach der Geltungszeit des Konzeptes über die Umsetzbarkeit sind erwünscht. Diese erfolgen bitte wie folgt:

- Schüler über Schülerratsvertreter an die Schulleitung
- Eltern über Schulelternratsvorsitz an die Schulleitung
- Mitarbeiter und Lehrer direkt oder über Betriebsrat an die Schulleitung

Dr. Dietrich Lührs
Schulleiter

26.08.2020